

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel

Chronologie des Verfahrens:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	08.02.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Termin)	13.04.2018 - 16.05.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	20.11.2019
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	10.07.2020 - 10.08.2020
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	11.06.2020
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	10.07.2020 - 10.08.2020
Beschluss über Anregungen / Satzungsbeschluss	11.03.2021

Geltungsbereich und Übersichtsplan

Der ca. 2,07 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Ortsteil Jeersdorf nordwestlich der Ortschaft Scheeßel, zwischen den Ortschaften Scheeßel und Westeresch, und umfasst die Flurstücke 41/2 (teilweise) und 493/3 der Flur 1, Gemarkung Jeersdorf. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung, die räumliche Lage des Geltungsbereiches der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung und die damit gegebene Standortsicherung für die Biogasanlage, welche sich zurzeit nordwestlich des überplanten Bereiches befindet und über die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“ planerisch abgesichert ist.

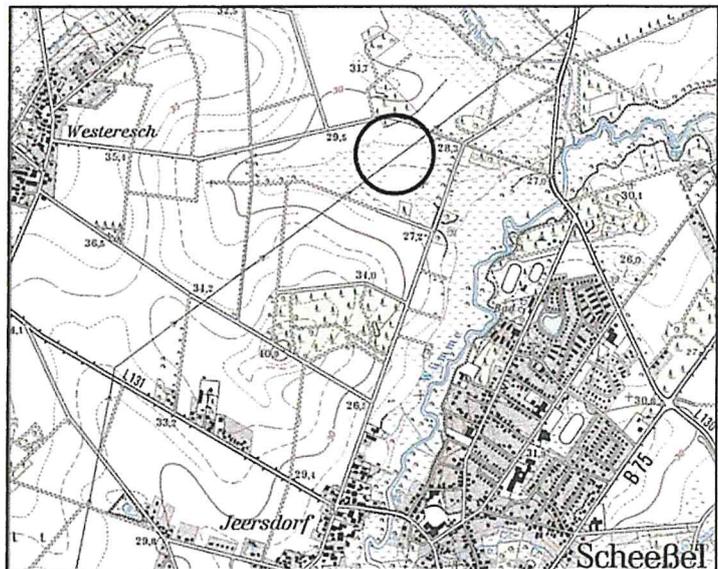
Der o.g. Bebauungsplan vom 15.09.2009 wurde am 31.05.2012 in Bezug zur baulichen Nutzung angepasst.

Die in den dazugehörigen Durchführungsverträgen angegebenen Maßnahmen wurden im vollen Umfang realisiert.

Die bestehende Anlage versorgt über eine Gasniederdruckleitung ein Satelliten-Blockheizkraftwerk im Bereich der Sporthalle Scheeßel, um dort öffentliche Gebäude mit thermischer Energie zu versorgen. Eine Wärmeleitung versorgt ein Freibad, weitere öffentliche Gebäude sowie eine Anzahl von Wohnhäusern.

Die bestehende Biogasanlage soll in ihrer Leistung nicht ausgebaut bzw. erhöht werden.

Die Erweiterungsfläche soll in erster Linie unmittelbar zuzuordnenden ergänzenden Nutzungen der vorhandenen Biogasanlage dienen, um zum einen den Betriebsablauf den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Betriebsweise anzupassen und zum weiteren, die anfallende thermische Energie des auf dem



Gelände befindlichen Blockheizkraftwerkes (BHKW) soweit als möglich einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Zeit vom 13.04.2018 - 16.05.2018 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nahm diesbezüglich Stellung und regte an, dass aus der Umwidmung der Flächen durch das Planvorhaben ein besonderer Anspruch an die Formulierung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel vorliegt. Auf diese Anregung wurde dahingehend geantwortet, dass zur Vermeidung von zusätzlichem Flächenverbrauch Kompensationsflächen auf der Erweiterungsfläche des Planungsareals umgesetzt werden, unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz führte an, dass Naturschutzflächen durch das Planungsvorhaben berührt werden und dahingehende Vorkehrungen im Falle einer Havarie und möglicher Beeinträchtigungen der Flächen in den Unterlagen fehlen. Er regte an, alternative Erweiterungsmöglichkeiten räumlich zu prüfen. Daraufhin wurden die Planunterlagen um Auswirkungsanalysen ergänzt, denen zufolge kein Störfallrecht der Planung entgegensteht. Eine FFH-Vorprüfung wurde ebenfalls durchgeführt und in den Umweltbericht integriert.

Die Betriebsstelle Lüneburg des selbigen Landesbetriebs gab zum gleichen Aspekt eine Stellungnahme ab. Sie spezifizierte die Hinweise allerdings noch hinsichtlich des Bedarfs geeigneter Schutzmaßnahmen bei möglichem Abfließen wassergefährdender Stoffe. Diese Stellungnahme wurde lediglich zur Kenntnis genommen, da nachweislich durch die Verträglichkeitsstudie keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven regte an, ein Abstandsgutachten zu schutzwürdigen Nutzungen anfertigen zu lassen, welches im Rahmen des Umweltberichts dann berücksichtigt wurden.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg führte ebenfalls an, dass die Alternativenprüfung ungenügend ist. Beispielsweise fehlt eine Bewertung zu den Auswirkungen auf umliegende Wälder, die Begründung für den Standort auf Basis einer Zufahrt sei nicht zulässig und Entfernungen sowie Abgrenzungen zum FFH-Gebiet seien nicht richtig. Diesen Anregungen wurde gefolgt und im Umweltbericht berücksichtigt. Sie ging auch auf den Bedarf eines Havariestauraums ein, dessen Wälle in Bezug auf vorhandene und geplante Bepflanzungen diskutiert werden mussten. Dies ist im Anhang der Begründung dargelegt worden.

Die Naturschutzbehörde ging ebenfalls auf die Störfallverordnung ein, welche im Rahmen eines sicherheitstechnischen Gutachtens erarbeitet wurde. Bezüglich des höheren Verkehrsaufkommens sah die Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, welches nicht hinnehmbar ist und ebenfalls in der FFH-Vorprüfung darzulegen war. In der FFH-Vorprüfung ist eine Unverträglichkeit nicht zu erkennen. Weitere Ausführungen über die Beschränkungen von Fahrverkehren auf dem Jeeresdorfer Waldweg sind Teil der Begründung.

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Realisierung des Vorhabens, zu Schutzgebieten und Biotopen sowie eine Prognose der Umweltentwicklung und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und eine Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Zunächst wurde am 20.11.2019 ein erster Beteiligungsschritt in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt, indem sich die Bürger*innen über den Zweck und die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informieren konnten. Zudem wurde ihnen in diesem Zusammenhang Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise geäußert.

In der Zeit vom 10.07.2020 - 10.08.2020 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen der Auslegung sind Anregungen und Hinweise bei der Gemeinde eingegangen.

So wurde seitens der Öffentlichkeit mehrere Hinweise hervorgebracht hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Begründung der Flächennutzungsplanänderung und des Umweltberichts, der Alternativstandort-Untersuchung sowie des Verkehrskonzepts und der Notfallplanung im Havariefall.

Die dort vorgebrachten Anliegen wurden größtenteils lediglich zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden einzelne Anregungen zu redaktionellen Anpassungen angenommen. Dies war beispielsweise bei der FFH-Verträglichkeitsstudie und den Zielvorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) in der Begründung der Fall, da hier orthographische und sprachliche Fehler vorkamen. Hinsichtlich raumordnerischer Aussagen wurde ebenfalls eine redaktionelle Ergänzung in den Planungsunterlagen vorgenommen.

Die **Beteiligung der Behörden** wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 13.04.2018 - 16.05.2018 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.).

Im Rahmen dieses Verfahrens nahm das Planungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung zur Planung. Zunächst führte es an, dass die planungsrechtliche Begründung für die Lagerhalle nicht ausreichend gewesen sei. Es regte an, dass besonders hinsichtlich der Größe und der Nutzung Konkretisierungen vorgenommen werden müssen. Dies wurde um nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen ergänzt.

Die Deutsche Bahn AG nahm ebenfalls Stellung, da Bahnstromleitungen das Planungsgebiet berühren. Solange diese jedoch nicht beeinträchtigt werden und Sicherheitsabstände eingehalten werden, bestehen keine weiteren Einwände gegen die Planung.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr regte eine Vereinbarung bezüglich eines Knotenpunktes an. Da Änderungen am bestehenden Knotenpunkt nicht geplant sind, wurde dieser Anregung nicht gefolgt. Eine Anregung, eine gutachterliche Untersuchung zur Erschließung des Vorhabens vorzunehmen, wurde ebenfalls nicht gefolgt, weil es sich bei der besagten Straße um eine bestehende Gemeindestraße handelt, welche leistungsfähig ausgebaut ist.

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wies auf eine nicht ausreichende Ausarbeitung der Auswirkungsanalyse hin, welche sodann um entsprechende Inhalte ergänzt wurde.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen regte an, dass die Festlegung der südlichen Bebauungsgrenzlinie fehlt und dies mithilfe von Maßketten verbessert werden könnte. Dem wurde gefolgt und die daraus resultierenden Maße in der Planzeichnung ergänzt.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierung der Unterlagen wurde vom 10.07.2020 - 10.08.2020 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Im Zuge dessen gab der Landkreis Rotenburg erneut seine Stellung ab. Die dort vorgebrachten Anregungen betreffen jedoch hauptsächlich die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sodass sie im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beachtet werden.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz verwies auf eine bereits abgegebene Stellungnahme, welche sich auf eine nötige Auswirkungsanalyse über Standort, Ausgleichsflächen und räumliche Alternativen bezieht. Da dies bereits Teil der Entwurfsfassung war, wurden an dieser Stelle vorgebrachte Anregungen als bereits erfüllt betrachtet.

Ebenso war dies bei der erneuten Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, der EWE NETZ GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services, dem Wasserversorungsverband, der Gascade Gastransport GmbH und dem Amt für regionale Landesentwicklung der Fall. Sie gaben dieselben Stellungnahmen erneut ab, sodass sie an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen wurden.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Die maßvolle Ergänzung der baulichen Anlagen im Umfang der sich aus rechtlichen und technischen Anforderungen ergebenden Notwendigkeiten ist bei der Betrachtung der Null-Variante ausschlaggebend. Ohne die Errichtung des zusätzlichen Gärrestbehälters ist eine sinnvolle Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (vor allem im Frühjahr) nicht zu gewährleisten, eine Versickerung von gesammeltem Oberflächenwasser von den Siloplaten entspricht nicht mehr der guten fachlichen Praxis. Da die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die zukünftigen Baukörper moderat ausfallen, die Vorzüge vielmehr in einer Optimierung von Düngzeitpunkt und Nährstoffausnutzung, Einsparung von Verkehrswegen, Nutzung bestehender Infrastruktur und anfallender Energie liegen, bringt der Verzicht auf die Planungen höchstens geringe Vorteile für Natur und Umwelt.

Scheeßel, den 02.08.2021

L.S.

gez. Dittmer-Scheele

(Dittmer-Scheele)

Bürgermeisterin